

Zeitschrift: Schweizer Hotel-Revue = Revue suisse des hotels
Herausgeber: Schweizer Hotelier-Verein
Band: 6 (1897)
Heft: 51

Rubrik: Rundschau

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 09.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

par son infatigable président, M. Pierre Cordemus, a pris la plus grande part aux fêtes et souscriptions de l'Exposition.

Et non seulement les hôteliers Bruxellois en ont profité superbement mais encore l'Exposition elle-même. Et si partout ailleurs les expositions font des déficits, ne serait-ce pas un peu la faute des hôteliers, qui devraient être à la tête de ces mouvements, dans leur propre intérêt.

Que je vous dise en passant, que M. Dubonnet, propriétaire du Grand Hôtel, à Bruxelles, qui avait monté à l'Exposition le Restaurant du "Chien vert" a fait plus de un million de recettes pendant 6 mois, et pour une dépense en installations et divers de 350,000 francs.

D'ailleurs, il n'y a pas eu de restaurant sérieux qui n'ait fait moins de 700,000 francs de recettes, dépassant de loin leurs frais.

Que les Hôteliers et Restaurateurs prennent exemple sur ces faits, et mijotent l'idée suivante, transmise par M. Paul Sandelin, architecte de l'Union syndicale:

Pourquoi ne ferait-on pas à la prochaine Exposition universelle, une Exposition internationale des produits alimentaires, en un local absolument séparé, et suffisamment vaste pour servir toute une clientèle d'Exposition.

Dans ce Palais de l'alimentation, on trouverait toutes les différentes cuisines: française, anglaise, allemande, américaine, etc., toutes ayant leurs restaurants respectifs.

Nul restaurateur, confiseur ou débiteur de vins fins, n'aurait le droit de s'installer ailleurs que dans le local commun.

Ce serait donc centraliser en un seul point toute une foule.

Ce serait aussi assurer à tous de faire des affaires.

Je sais que M. Sandelin a fait des études de plans dans ce sens. Je vous repourrai de ce projet ultérieurement.

Glace de viande.

(Korrespondenz.)

„Eine vielumstrittene Frage“ betitelt sich die redaktionell eröffnete Bescprechung über Aneignung und anderweitige Verwendung, respective Veräußerung ausser Haus der erübrigten „Glace de viande“ zu Gunsten der Köche, welche Diskussion in Nr. 49 der „Hotel-Revue“, sowie in Nr. 45 der „Wochenschrift des Internationalen Vereins der Gasthofbesitzer“ aufgeworfen wurde.

Die Ansichten sind, wie aus den beiden in vorgenannten Fachschriften erschienenen Beantwortungen zu entnehmen ist, geteilt. Ein Vereinsmitglied präzisiert mit aller Schärfe die Entnahme der „Glace“ als Diebstahl, mit Citering des betreff. Reichsstrafgesetzesparagraphen; der Kochkunstverein „Gastverein“ in Köln hält die Verwendung der erübrigten „Glace“ für Kassa des Küchenchefs vollkommen berechtigt.

Nachdem gewünscht wird, einige Stimmen aus schweizer, Fachkreisen zu hören, so will ich auch meine Ansicht ganz gerne darüber ausspielen und zwar dahin lautend, dass bei einem wirtschaftlich arbeitenden Kochs, der gut und seinen Leistungen entsprechend bezahlt ist, es überhaupt nicht vorkommen wird, dass er übermässige Vorräthe an „Glace de viande“ aufspeichert, sondern wenn dies der Fall ist, ist er schon kein rational arbeitender Mann, der eine mangelfahe Eintheilung hat. — Gut bezahlte Leute haben auch nicht nötig, durch Verschächerung der Küchenprodukte sich Einnahmenquellen zu verschaffen, sondern sieb sollte im Interesse des Hauses arbeiten.

Leider ist es aber in Hotelierskreisen oft der Fall, dass der Wirt oder Leiter des Etablissements der Küche nicht die nötige Aufmerksamkeit zuwenden, teils aus mangelhaften culinaren Kenntnissen, teils wegen anderweitiger angestrebter Tätigkeit, wodurch dem Koch ein willkürliches und umbeaufsichtigtes Arbeiten möglich ist.

Ein fleissig dem Küchen geschäft nachgehenden Prinzipal wird in seinem eigenen Interesse für fachrichtige Ausarbeitung des Küchenmatrals Sorge tragen.

Ist aber „Glace de viande“ vorhanden, so gehört es dem Küchenbestande an und nicht dem Angestellten, der für seine Leistungen bezahlt werden soll und welchem keine, wie immer genannte Naturalienentnahme oder ausserhäusliche Verwendung von Produkten oder Waren gestattet sein darf.

Es ist auch gar nicht logisch, dass der Küchenchef ein Geldeswertprodukt für sich oder seinen Sack herstellen kann, der Wert des Materials, welches zur Ueberproduktion von „Glace“ verwendet werden muss, ist in gar keinem Verhältnis zum faktisch erzielten Bartertrag für diese Ware, und es wird bei einem gewissenlosen auf seinen Sack schauenden Angestellten dadurch dem Prinzipal grosser Nachteil erwachsen.

Es ist unbedingt als ein Uebelstand zu bezeichnen, wenn dem Usus gehuldigt wird, dass „Glace de viande“ der Chef für sich behalten kann, dass dies öfters noch vorkommt, ist bedauerlich, abgeholt aber kann dies ein Uebelstand nur dadurch werden, dass man den Koch so bezahlt, dass er nicht gezwungen ist, vom Material des Hauses sich eine Einnahmequelle zu schaffen.

Ich empfehle allen meinen werten Kollegen auf das wärnste, bei Abschluss eines Kontraktes die Entnahme der „Glace de viande“, „Fett“ etc. zu untersagen, um diesem — wie angegebene Fragestellung beweist — platzgegriffenen Uebelstand vorzubiegen und diese geschäftliche Unsitten auszurotten.

D. B.

Musik-Aufführungsrecht.

Der in Gesangs-, Musik- und auch Hotelierskreisen bekannte Vertreter der *Société des Auteurs, Compositeurs et Éditeurs de Musique*, Herr Knosp-Fischer in Bern, ist mit seinen despatischen Massregeln wieder einmal gehörig abgeblitzt. Einem vom Basler Strafgericht am 14. Dezember gefällten Urteil entnehmen wir Folgendes:

Drei Konzerte in Bühler's Biergarten bildeten den Gegenstand einer dreistündigen Verhandlung vor dem Basler Strafgericht. Herr Franz Bühler, Wirt zur alten bayrischen Bierhalle, war der Übertretung des Bundesgesetzes betreffend das Urheberrecht an Werken der Litteratur und Kunst vom 23. April 1893 angeklagt. Am 4. und 5. Juli 1896 fanden durch die Kapelle des II. württembergischen Infanterieregiments Nr. 120 in Bühler's Biergarten drei Konzerte statt, in welchen laut Programm folgende Stücke gespielt wurden: 1. Eine Partie aus der Oper „L'Arlesienne“ von Bizet; 2. Eine Partie aus der Oper „Carmen“ von Bizet; 3. Der Frascati-Walzer von Litloff; 4. Der Sarazenen-Marsch aus der Oper „Der Tribut von Zamora“ von Gounod; 5. Estudiantina, Walzer von Waldteufel und 6. Czarine, russische Mazurka von L. Gaune. Die Angeklagte habe die Konzerte veranstaltet. Für die Rechtsnachfolger der Komponisten G. Bizet, H. Litloff, Ch. Gounod, E. Waldteufel und L. Gaune und die betreffenden Verleger in Paris als Eigentümer der Werke, alle vertreten durch den Vorstand der Genossenschaft der Société des Auteurs, Compositeurs et Éditeurs de Musique in Paris, resp. durch den Generalagenten Knosp in Bern, stellte Fürsprech Jahn in Bern Strafantrag, da die genannten musikalischen Werke gesetzlich geschützt seien und der Angeklagte die Berechtigung zur Aufführung nicht erlangt habe.

Herr Bühler wendete ein, er stelle die bei ihm konzertierenden Musiken nicht an, bezahle sie auch nicht und ziehe auch keinen Nutzen aus den Konzerten. Er habe ebensoviel Leute in seinem Garten, wenn keine Musik spielt. Gerade zu den Gästegäste wünschen keine Konzerte. Wenn solche dennoch stattfinden, so geschehe es auf Drängen der Kapellmeister hin, dann aber auch ganz auf deren Verantwortlichkeit. Die Kapellen bringen gewöhnlich die gedruckten Konzertprogramme mit. Von Wirt können man nicht verlangen, dass er die einzelnen Musikstücke kenne und sich darauf verstehe. Uebrigens mache er, der Angeklagte, die Kapellmeister stets darauf aufmerksam, sich eventuell mit Herrn Knosp in Bern zu verständigen.

Die Staatsanwaltschaft führte aus, es gehe aus der Verhandlung und den Zengenaussagen hervor, dass man es nicht mit einer strafbaren Handlung zu thun habe. Es seien Unterhandlungen civilrechtlicher Natur gepflogen worden. Von einem Vorsatz, das Gesetz zu umgehen, oder von grober Fahrlässigkeit könne nicht die Rede sein. Den Angeklagten sei fieshalb freigelassen, eine Forderung auf dem Civilweg geltend zu machen.

Der Vertreter der Privatkäbler beantragte, es sei der Angeklagte zu bestrafen, und ferner zu einer Entschädigung und zur Tragung sämtlicher Kosten zu verurteilen. Es liege von Seite des Beklagten Mittäterschaft oder zum mindesten Gehilfenschaft vor.

Der Vertheidiger plaidierte auf Freisprechung, indem er zuerst darauf hinwies, es handle sich für seinen Klienten um eine Prinzipienfrage. Herr Knosp in Bern über einen eigentlichen Kontrahierungszwang aus, den sich Herr Bühler nicht habe gefallen lassen wollen. Es sei in keiner Weise nachgewiesen worden, dass er die Konzerte veranstaltet und dass er aus denselben Gewinn gezogen habe. Die Gesellschaften stellen die Programme auf und erheben die Eintrittsgelder. Es sei kein Dolus und auch keine grobe Fahrlässigkeit vorhanden. Ferner sei festgestellt, dass Herr Bühler die deutschen Kapellmeister jeweils auffordere, mit Herrn Knosp abzumachen.

Das Gericht sprach den Angeklagten von der Anklage der Verletzung des Bundesgesetzes betreffend Urheberrecht frei, da er nicht als Veranstalter der drei fraglichen Konzerte zu betrachten sei.

—>—

Unlauterer Wettbewerb.

Auf Hotelbesitzer hat es eine Schindelfirma in Brüssel abgesehen, vor der im „Reichsanzeiger“ wie folgt gewarnt wird:

Unter der Firma *Franzen & Rasse, agents en douane, commissoiraires-expéditeurs, 45 rue Loquenghien, Bruxelles*, hat ein angebliches Speditionsgeschäft in der letzten Zeit vielfach an Hotelbesitzer gegen Nachnahme Packete versandt, die angeblich echte alte chinesische Vasen enthalten sollten. In der Regel bestanden die Sendungen aber aus Vasen und Blumengästen von gewöhnlichem Thon, die keineswegs in China angefertigt waren, und deren Wert weit hinter dem Betrage der enthobenen Nachnahme zurückblieb. Dabei wurde zuweilen den Adressaten noch die demnächstige Ankunft eines Geschäftsreisenden angezeigt mit der Bitte, für ihn die Portokosten zu verauslagen und die Sendungen aufzubewahren. Der angekündigte Reisende erschien natürlich niemals. Da es sich demnach um einen dreisten Schindel handelt, so kann vor der Annahme derartiger Sendungen der genannten Firma, deren alleiniger Inhaber, der belgische Staatsangehörige Rasse, bereits gerichtlich verfolgt wird, nur eindringlich gewarnt werden.

Die Unternehmer der Ausstellung sind hier in Bordeaux nicht bekannt. Es steht fest, dass der weitaus grösste Teil der Einwohnerschaft nichts von der betreffenden Ausstellung weiß, und ich selbst habe erst

Europäische Fahrplankonferenz in Frankfurt a. M.

Der „N-Z. Z.“ wird hierüber geschrieben: „Die europäische Fahrplankonferenz für den Sommerdienst 1898 wurde am 8. Dezember in den Konferenzräumen umgewandelten Warte- und Restaurantslokalen des monumentalen Frankfurter Bahnhofes durch den Präsidenten der preussischen Eisenbahndirektion, Herrn Becher mit einer kurzen Rede eröffnet.

Zur Konferenz eingeladen sind 170 europäische Eisenbahn- und Dampfbootverwaltungen. Aus der Schweiz sind vertreten: das Eisenbahn-departement, die Centralbahn, die Jura-Simplonbahn, die Gotthardbahn, die Nordostbahn und die Vereinigten Schweizerbahnen.

Als allgemeines Traktandum bei der Plenarkonferenz kommt diesmal lediglich die Bestimmung des Ortes und der Zeit der nächsten Konferenz für Aufstellung der Winterfahrpläne 1898/99 zur Behandlung. Es wurde beschlossen, diese Konferenz am 15. und 16. Juni 1898 in Antwerpen abzuhalten.

Um so zahlreicher sind die Gegenstände, welche der Gruppenbehandlung von Bahn zu Bahn unterstellt sind. Es sind nämlich 195 Traktanden angemeldet.

Wenn auch die Mehrzahl dieser Geschäfte die Erstellung neuer, oder die Verbesserung bestehender internationaler Zugverbindungen anstrebt, so sind doch auch von vielen Verwaltungen, namentlich deutschen, Anträge gestellt worden, welche dahin zielen, die vielen und lästigen Zugverspätungen, die in Deutschland noch viel zahlreicher und grösser sind als in der Schweiz, zu beseitigen.

Angesichts der grossen Zunahme des Verkehrs

in den letzten Jahren und in Anbetracht der Kürzung der Fahrzeiten und der Vermehrung der Zwischenhalte, welche den internationalen Zügen bis in die jüngste Zeit auferlegt worden sind, besteht indessen wenig Hoffnung dafür, dass dem Uebel der Zugverspätungen durch die Bahnverwaltungen gründlich abgeholfen werden können. Es wäre von den Staatsbehörden, welche die Fahrpläne zu genehmigen haben, sehr verdiestlich, wenn sie den immer zahlreicher auftretenden Begehrungen kleiner Ortschaften nach Vermehrung der Zwischenhalte der internationalen Schnellzüge einmal energisch entgegengestellt würden.

Von den Geschäften, welche die Herstellung neuer oder die Verbesserung bestehender internationaler Zugverbindungen betreffen, sind für die Schweiz die folgenden von besonderer Bedeutung:

1. Die von der württembergischen Staatsbahn und von der schweizerischen Nordostbahn wiederholt angestrebte Fortsetzung der Schnellzüge Mailand-Zürich-Stuttgart und vice versa über Stuttgart hinaus bis Berlin.

2. Die von der Gotthardbahn angeregte Verbesserung der Schnellzugsverbindungen Mailand-Zürich-Stuttgart und Mailand-Luzern-Basel in der Weise, dass der zur Zeit um 7.45 vormittags in Mailand abgehende, und 5.50 nachmittags in Luzern eintreffende Schnellzug Mailand 1 Stunde und 20 Minuten später, als erst 9.05 vormittags nach Ankunft des neuen von Sarzana-Parma geleiteten Römerzuges verlassen soll, ohne wesentlich später in Zürich und Luzern einzutreffen.

3. Die von der Nordostbahn beantragte Einführung neuer Schnellzüge zwischen Zürich und Basel im Anschluss an die ausländischen Schnellzüge von und nach Basel.

4. Zwischen Zürich und London soll eine ganz wesentliche Abkürzung der Reisedauer um 4 Stunden und 20 Minuten in der Weise erzielt werden, dass der zur Zeit um 8.05 nachmittags von London über Calais-Laon-Basel fahrende Zug statt wie bisher um 8.46 nachmittags nun künftig schon 4.20 nachmittags in Zürich eintrifft wird. Infolge dessen wird die Reisezeit bei diesem Zuge von London nur noch um die Kleinigkeit von 5 Minuten grösser sein als bei dem schnellsten Zuge Berlin-Frankfurt-Basel-Zürich.

In der Richtung von Zürich nach London wird man in künftig mit der Abfahrt um 7.20 vormittags ab Zürich über die gleiche Route schon um 11.40 nachm. in London eintreffen.

Vorläufig werden indessen diese Beschleunigungen zwischen London und Zürich nur für die eigentliche Reisesaison vom 5. Juni bis Ende September zur Ausführung kommen. In der übrigen Zeit des Jahres wird aber durch den neuen Schnellzug der Nordostbahn von Basel (ab 5.35) nach Zürich doch bewirkt, dass die Ankunft in Zürich schon um 7.30 nachmittags stattfindet, statt jetzt 8.46 nachmittags.

Während, soviel bis zur Stunde wenigstens angenommen werden darf, die unter Ziffern 3 und 4 erwähnten Verbesserungen im Zugverkehr schon auf 1. Juni 1898 verwirklicht werden können, dauern die Unterhandlungen über die Ziffern 1 und 2 noch fort.

—>—

Ausstellungsschindel.

Von Bordeaux aus wird zur Zeit für eine „Ausstellung für Ernährung und Hygiene“ Reklame gemacht. Nun hat sich die „schweizerische Wirtze-Zeitung“ bei einem seit Jahren in Bordeaux ansässigen Kaufmann über das Unternehmen erkundigt und darauf folgende Auskunft erhalten:

„Die Unternehmer der Ausstellung sind hier in Bordeaux nicht bekannt. Es steht fest, dass der weitaus grösste Teil der Einwohnerschaft nichts von der betreffenden Ausstellung weiß, und ich selbst habe erst

durch ausländische Zeitungen davon erfahren. Ich wohne hundert Meter von dem für die Ausstellung gemieteten Lokal und sehe, dass sie fast von niemand besucht wird.“

Der Ausstellungsschindel ist seit einer Reihe von Jahren schon sehr dreist betrieben worden. Kurzlich hat ein gewisser Bloch, ein gewerbsmässiger Veranstalter von sogenannten „wilden“ Ausstellungen, das „Berliner Tagblatt“ verkauft, weil es seine Veranstaltungen Schindelaustritten genannt hatte, die einzig und allein interessant wären, um für einen schwungvollen ausbeuterischen Medienhandel den Boden zu liefern. Das Gericht kam zu einem freisprechenden Urteil, weil es fand, dass Bloch's Ausstellungen den genannten Titel wirklich verdienten.



Nationalrat. Das Postulat Steiger betrifft Gewerbezählung, wird von Comteess und De-curtins unterstützt, von Schippi beanstandet. Bundesrat Lachenal acceptiert das Postulat in dem Sinn, dass in der nächsten Session ein Bericht vorgelegt werde über die Art und Weise, wie eine Zählung des Gewerbes und eine Enquête über die wirtschaftlichen Zustände der Berufsräte vorzunehmen wären. In dieser Fassung wird das Postulat mit 61 gegen 9 Stimmen angenommen.

Somit steht in Aussicht, auch in Bezug auf die Hotel-Industrie endlich einmal zuverlässige und vollständige Unterlagen zu statistischen Zusammenstellungen zu erhalten, was gewiss sehr zu begrüssen ist.

Ein neues Arrangement der Tafelblumen.

Die Amerikanerinnen haben die hübsche Sitte, die Tafel bei Diners mit Blumen zu bestreuen, noch mehr vervollkommen. Es sieht reizend aus, wie sie die Blütenblätter in phantastischen Dessins auf dem blendend weissen Damasttuch aussstreuen. Mit grosser Vorliebe wird dazu eine purpurfarbene Dahlia verwandt, die in Amerika unter dem Namen „Königin der Brünetten“ bekannt ist. Die sammlartigen Blätter dieser Blume werden sorgfältig vom Stiel gezupft und mit den gelben Blättern von Marschall-Niel- und anderen Theerosearten vermischt, in der Mitte der Tafel und an den vier Ecken in geradezu künstlerischer Weise zu Arabesken geordnet. Auch nimmt man weise, rosa, gelbe und dunkelrote Rosenblätter zusammen und legt mit dem duftenden, selbstverständlich stets taiflischen Material, in geschmackvoller Farbenabwechslung eine Art Läufer über die ganze Tafel. Ein solcher Läufer sieht allerdings viel origineller und auch hübscher aus, als jedes gestickte Kunstwerk in diesem Genre. Besonders effektvoll wirkt dies Arrangement, wenn die bunten Blütenblätter von jeder Seite mit graziosen Ranken des kalifornischen Ephedulaubes begrenzt werden.

Aufführungsrecht. Der Nationalrat hatte am 16. März folgenden Beschluss gefasst: „Der Bundesrat wird eingeladen zu prüfen, ob nicht bei Anlass einer künftigen Konferenz der Vertragsstaaten die Abgeordneten der schweizerischen Eidgenossenschaft dahin zu instruieren seien, der offenbar zunehmenden Tendenz auf einen übermässigen und bis in das Kleinfliche gehenden Schutz des literarischen und künstlerischen Eigentums entgegzen zu treten, und ob ferner nicht in der eigenen Landesgesetzgebung und ihrer Anwendung dieser Tendenz, namentlich mit Beziehung auf die Architektur und die Musik, geeignete Schranken gesetzt werden können.“ Der Ständerat stimmte dem ersten Teil dieser Einladung im Oktober d. J. zu, fasste aber den zweiten Teil anders. Ihm zufolge soll ferner untersucht werden, 1. ob nicht in der eigenen Landesgesetzgebung und ihrer Anwendung dieser Tendenz, namentlich mit Beziehung auf die Architektur und die Musik, geeignete Schranken gesetzt werden können; und 2. ob es nicht angezeigt wäre, im Hinblick auf die Musik, speziell auf die ohne Gewinnabsicht, d. h. ohne Eintrittsgebühren oder zu wohltätigen Zwecken veranstaltete Aufführung oder Darstellung von musikalischen oder dramatisch-musikalischen Werken in der Schweiz, Art. 11, § 10 des Bundesgesetzes vom 23. April 1893 betreffend das literarische und künstlerische Eigentum entgegenzutreten. Besonders effektvoll wirkt dies Arrangement, wenn die bunten Blütenblätter von jeder Seite mit graziosen Ranken des kalifornischen Ephedulaubes begrenzt werden.

Affoltern. † Erst 43 Jahre alt starb der Besitzer des „Wengibades“ bei Affoltern am Albis, Hr. August Spinnler-Meili.

In Christiania wurde von einer Aktiengesellschaft ein Hotel erbaut und Grand Hotel Christiania genannt.

Telephon. Deutschland und die Schweiz haben sich für die Errichtung einer Telephonlinie Basel-Frankfurt a. M. geeinigt.

Uttweil. Das Bad Uttweil, welches an die Herren Wollmeyer und Daum übergegangen ist, wurde am 12. Dezember eröffnet.

Zürich. In den Gasthöfen der Stadt Zürich sind im Monat November 14,568 Personen abgestiegen, wovon auf den Kreis I 11,801 entfielen.

Chemie für Territet-Glion. Im November wurden 3696 Fr. eingenommen (1896: 2879 Fr.) und vom Januar bis November 100,988 Fr. (1896: 96,609 Franken).